

Lesefassung der Schmutzwasser-Gebührensatzung der Stadt Welzow

in der seit dem 01.01.2011 geltenden Fassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 01.01.2011 in Kraft getretene Satzung vom 25.11.2010 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 01.12.2010, Seite 7)
2. die am 01.01.2013 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasser-Gebührensatzung der Stadt Welzow vom 03.12.2012 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 03.01.2013, Seite 3)

Hinweise zur Lesefassung der Satzungen der Stadt Welzow

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetzes besondere Regelungen enthalten.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) durch Hauptsatzung zu bestimmen.

§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Welzow legt hierzu fest, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ erfolgen.

Die hier wiedergegebene Lesefassung der Stadt Welzow entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Die amtliche Fassung einer Satzung der Stadt Welzow enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Boten)“, das von der Stadt Welzow herausgegeben wird.

Schmutzwasser-Gebührensatzung der Stadt Welzow

Auf der Grundlage der §§ 2,3,12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikel I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1,2,4,,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes ÄndG vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I, S. 62) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Stadt Welzow (Schmutzwasser-Entsorgungssatzung) vom 13.09.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung vom 24.11.2010 folgende Schmutzwasser-Gebührensatzung der Stadt Welzow beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Welzow erhebt für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage Benutzungsgebühren nach § 6 KAG für die Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Leistungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. Es wird zusätzlich eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der nachweisbar auf dem Grundstück verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet worden sind. Der Nachweis der verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Welzow unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Welzow berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Entsorgungsgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch dann, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge sind die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abzuziehen. Der Gebührenpflichtige ist dabei verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachvollziehbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachprüfbaren Gründen Wassermengen in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage der Stadt Welzow nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Leistungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2013 3,19 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) erhebt die Stadt Welzow neben der Leistungsgebühr nach Abs. 1 eine Grundgebühr in Höhe von 5,11 Euro pro Monat.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Eine Wohneinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Befinden sich mehrere eigenständig nutzbare Wohnungen in einem Wohngebäude, gelten diese Wohnungen als jeweils eigenständige Wohneinheit, auch wenn diese nicht von einander abgeschlossen sind. Ein Gewerbe oder eine vergleich-bare freiberufliche Nutzung (z. B. Arztpraxen, Architekten- oder Anwaltsbüros) in Wohn- und Nichtwohnbauten unabhängig davon, ob ein eigener separater Kanal-anschluss besteht, wird jeweils einer WE gleichgesetzt. Dies gilt nicht, wenn diese gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebens-mittelpunkt ist, ausgeübt wird.
- (4) Die Stadt Welzow erhebt für gewerbliche Schmutzwassereinleitungen mit erhöhter organischer Belastung (CSB > 1000 mg/l von jeweils mindestens 300 m³/Jahr einen Starkverschmutzerzuschlag (Z*) nach folgender Berechnungsformel:

$$Z^* = \frac{\text{Schmutzwasserpreis} \times 0,4 \times \text{gemessener CSB (mg/l)} - 1000}{1000}$$

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 gilt entsprechend. Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt Welzow von dem ursprünglichen Eigentümer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage.
- (2) Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage.

- (3) Die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Für Grundstücke, die bereits an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die in § 2 Abs. 1 genannten Gebühren ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld in diesem Zeitpunkt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (4) Im Einzelfall kann die Stadt Welzow bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vornehmen.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Im Namen und für Rechnung der Stadt Welzow fertigt der Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband (SWAZ) die Gebührenbescheide aus. Die Bescheide werden von dem SWAZ, als Verwaltungshelfer, im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Stadt Welzow ausgefertigt. Der SWAZ zieht die Gebühren im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage sind Vorauszahlungen zu leisten.

Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid (siehe § 7 Abs. 1) durch die Stadt Welzow nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der geschätzten Schmutzwassermenge festgesetzt.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Welzow die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Stadt Welzow oder die von ihr Beauftragten können die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf das Gebührenverhältnis ist der Stadt Welzow vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt Welzow schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 8 (Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 14 und 15 KAG Bbg.

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 1 KAG Bbg handelt insbesondere, wer gegenüber der Stadt Welzow über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt Welzow pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG Bbg handelt insbesondere, wer der Stadt Welzow entgegen § 8 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Welzow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG Bbg mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt in den Fällen des § 15 Absatz 1 KAG Bbg bis zu 10 000 Euro und in den Fällen des § 15 Absatz 2 KAG Bbg bis zu 5 000 Euro.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Welzow, 25.11.2010

gez.

Birgit Zuchold
Bürgermeisterin